

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur wechselseitigen Übertragung und gemeinsamen Erfüllung von Volkshochschulaufgaben  
nach § 25 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. GKZ

Die

## **Gemeinde A (Aichwald)**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Jarolim

und die

## **Gemeinde B (Baltmannsweiler)**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Simon Schmid

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (wie oben)

### **Vorbemerkung**

Die Gemeinde A und die Gemeinde B wollen im Bereich der Volkshochschularbeit so zusammenarbeiten, dass jede Partei Aufgaben für beide Parteien erfüllt und so in beiden Gemeinden die Volkshochschulaufgaben gemeinsam erfüllt werden.

Ziel der Kooperation ist es, für die Einwohner\*innen beider Gemeinden ein umfassendes Weiterbildungsangebot (im Sinne des Entwicklungsplans „vhs 2022“ des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg) zur Verfügung zu stellen.

### **§ 1**

#### **Übertragungen der Aufgaben**

(1) Die Gemeinde A überträgt der Gemeinde B die folgenden Volkshochschulaufgaben zur Durchführung und die Gemeinde B nimmt diese Übertragung an:

- a) die durchführende Organisation und Verwaltung derjenigen Veranstaltungen, die in B durchgeführt werden
- b) die Abrechnung des Landeszuschusses derjenigen Veranstaltungen, die in B durchgeführt werden

(2) Die Gemeinde B überträgt der Gemeinde A die folgenden Volkshochschulaufgaben zur Durchführung und die Gemeinde A nimmt diese Übertragung an:

- a) die durchführende Organisation und Verwaltung derjenigen Veranstaltungen, die in A durchgeführt werden
- b) die Abrechnung des Landeszuschusses derjenigen Veranstaltungen, die in A durchgeführt werden

(3) Die Übertragungen zur Durchführung lassen die jeweiligen Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden als Träger der Aufgabe Volkshochschule unberührt.

## **§ 2 Durchführung der Aufgaben**

(1) Die Parteien erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze und Leitlinien des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg.

(2) Die Aufgaben der Gemeinde A werden in der Geschäftsstelle der vhs A durchgeführt, die Aufgaben der Gemeinde B werden in der Geschäftsstelle der vhs B durchgeführt.

(3) Beide Büros arbeiten mit demselben Verwaltungsprogramm und planen per Herbst 2022 die Verlagerung beider Kufer SQL in die Kufer-Cloud, um sowohl für die vhs Leitung als auch die Mitarbeitenden ein einrichtungsübergreifendes Arbeiten zu gewährleisten.

- beide Büros haben Zugriff auf die Kufer-Daten des jeweils anderen Büros
- beide Büros können für alle Kurse an-, ab- und ummelden
- beide Büros können für alle Kurse Auskünfte erteilen

## **§ 3 Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben**

Beide Volkshochschulen unterstehen derselben Leitung. Die inhaltliche Planung des VHS-Programms in allen angebotenen Programmabteilungen (Politik, Gesellschaft, Umwelt / Kultur, Gestalten / Gesundheit / Sprachen / Arbeit und Beruf) erfolgt daher übergreifend. Dies gilt ebenfalls für die Erstellung des Programmheftes.

Die Weiterentwicklung der Verbundstruktur (z.B. im Bereich der Evaluation) erfolgt immer parallel für beide vhs.

## **§ 4 Geschäftsstellen der Volkshochschulen A und B**

Beide vhs-Geschäftsstellen bleiben am jeweiligen Ort erhalten.

## **§ 5 Personal- und Sachmittelausstattung**

Die beiden Parteien verpflichten sich, die für eine sachgerechte Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten.

## **§ 6 Einnahmen- und Kostenverteilung**

Die Finanzhoheit verbleibt bei den beiden Kommunen selbst, sodass die Einnahmen- und Kostenverteilung getrennt verläuft. Ausgenommen hiervon sind:

## 1. gemeinsames Programmheft:

- Einnahmen: Sponsor / Inserate
- Verteilungsschlüssel:  
Sponsor: 50:50  
Inserate: Einnahmen gehen an diejenige Gemeinde, in der das inserierende Unternehmen seinen Sitz hat.
- Kosten: Layout / Druck
- Verteilungsschlüssel:  
benötigte Anzahl Exemplare, gemessen an der Einwohnerzahl.

## 2. Kufer-Hosting

- Verteilungsschlüssel Kosten: 50:50

### **§ 7**

#### **Verpflichtungen der Parteien**

(1) Den Parteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben stehen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, Beschlüsse herbeizuführen und sonstigen (Amts-)Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich sind.

### **§ 8**

#### **Haftung**

Die Parteien verpflichten sich, die übertragenen Aufgaben mit derselben Sorgfalt durchzuführen, die sie in eigenen Angelegenheiten walten lassen.

### **§ 9**

#### **Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2023 kündbar. Danach besteht ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres.

(2) Die Kündigung muss mit einer Frist von 9 Monaten schriftlich erfolgen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, vor einer Kündigung Verhandlungen über die einvernehmliche Beendigung des Vertrages zu führen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsorte dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Sitze der Parteien. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

**§ 11**  
**Schriftform und Ausfertigungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- zwei für die Gemeinde A
- zwei für die Gemeinde B
- eine für die Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 12**  
**Wirksamkeit und Inkrafttreten**

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde A hat dieser Vereinbarung am 25.07.2022 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde B hat dieser Vereinbarung am 26.07.2022 zugestimmt.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung am \_\_\_\_\_ genehmigt.

(4) Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntgabe der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Aichwald / Baltmannsweiler, den 27.07.2022

Andreas Jarolim  
Bürgermeister Aichwald

Simon Schmid  
Bürgermeister Baltmannsweiler